



## Förderrichtlinien für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

### Ziel der Fördermaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traismauer haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr 2 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Traismauer gewährt werden.

### Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Traismauer gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form von WWT-Gutscheinen zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

## A) Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	€ 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	€ 400,-

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Qualitätskriterien: Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:

- Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
- Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“
- Zertifiziert nach der „Solar Keymark“- Richtlinie

## B) Förderung von Biomasseheizung und Fernwärme

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

**Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets)** unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

**Stückholzkessel** (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

**Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** - das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)

Einzelöfen für den Wohnraum sind von der Förderung ausgenommen.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 500,-
Fernwärmeanschluss		€ 300,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der genannten Nachweise oder die Förderungszusicherung der NÖ- Wohnbauförderung.

### C) Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 300,-

Wärmepumpen gelten als förderfähig, wenn eine Typenprüfung und das Qualitätsgütesiegel EHPA vorliegen.  
Nachfolgende Anlagen können gefördert werden:

- Wärmepumpen mit Direktverdampfung (COP\*  $\geq$  3,5 im Prüfpunkt E4/W34)
- Sole/Wasserwärmepumpen (COP  $\geq$  3,5 im Prüfpunkt B0/W35)
- Wasser/Wasserwärmepumpen (COP  $\geq$  3,5 im Prüfpunkt W10/W35)

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist. Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen oder eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

### D) Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 100,- je kWp

Förderung wird nur ausbezahlt, wenn keine Bundesförderung (ÖMAG, KPC) in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und der saldierten Rechnungen.

### E) Förderung Energieberatung

Privatpersonen können um eine Förderung der Kosten für eine firmenunabhängige Energieberatung der Energieberatung NÖ ansuchen.

Art der Förderung	Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	€ 40,- /Beratung

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung. Ein Zuschuss zur Beratung ist bei verpflichtendem Besuch für den Erhalt einer anderen Förderung 1x/Förderung möglich. Ansonsten ist ein Zuschuss zur Beratung 1x/Jahr möglich.

## F) Förderung energieeffiziente Produkte

Privatpersonen können um eine Förderung für den Ankauf eines energieeffizienten Produktes ansuchen.

Art der Förderung	Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	20% des Einkaufspreise; max. € 100,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der saldierten Rechnung. Gefördert werden nur einkommensschwache Haushalte (z.B. BezieherInnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, einer Ausgleichszulage oder eines Heizkostenzuschusses. Auf Nachfrage ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen). Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass das Gerät den Energieeffizienzklassen und den Auswahlkriterien entsprechend eines Topproduktes Gold entspricht und am österreichischen Markt verfügbar ist. Die Auszahlung der Gemeindeförderung ist produktabhängig nur einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren förderbar und pro Haushalt möglich.

## Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Traismauer aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
  - 3.2. Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 1996 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
  - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
6. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt in Form von WWT-Gutscheinen.

## Kontrolle

Die Stadtgemeinde Traismauer behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

### **Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Traismauer. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

### **Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.04.2021 beschlossen wurden, gelten ab 01. 06.2021.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 28.02.2011 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Umweltstadtrat

Der Bürgermeister:

(Rudolf Hofmann)

(Herbert Pfeffer)

### **Hinweis:**

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Traismauer ([www.traismauer.at](http://www.traismauer.at)) heruntergeladen werden!

KLIMAAKTIV HEIZUNGS-MATRIX  
FÜR DAS EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUS

	Passivhaus <sup>1</sup> ≤ 10 (A++)	Niedrigenergiehaus <sup>1</sup>			Niedrigenergiehaus	Altbau < 20 Jahre oder saniert	Altbau > 20 Jahre un- oder teilsaniert	Wärmwasseraufbereitung empfohlen mit		Flexible Nutzung von Wind-/Sonnenstrom (Smart Grid ready)
		≤ 15 (A+)	≤ 25 (A)	≤ 50 (B)				≤ 100 (C)	> 100 (D)	
<b>Haupt-Heizsysteme für Raumwärme und Warmwasser</b>	<b>HWB<sub>SK</sub><sup>2</sup>: Heizwärmebedarf am Standort des Gebäudes in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr</b>									
Passivhaussystem Komfortlüftung mit Lüftheizung	Alleinige Lüftheizung unter Komfortbedingungen nicht möglich									
Kombigerät Komfortlüftung mit Nieder- temperatur-Wasser-Wärmeverteilung bis 35°C	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend									
Erdreich-Wärmepumpe <sup>3</sup> mit Nieder- temperatur-Wasser-Wärmeverteilung bis 35°C										
Grundwasser-Wärmepumpe <sup>3</sup> mit Nieder- temperatur-Wasser-Wärmeverteilung bis 35°C										
Außenluft-Wärmepumpe mit Nieder- temperatur-Wasser-Wärmeverteilung bis 35°C										
Pellets-Zentralheizung mit Pufferspeicher										
Stückholzvergaser-Zentralheizung mit Pufferspeicher										
Nahwärme/Fernwärme auf Biomassebasis										
Kaminofen (Stückholz/Pellets) oder Kachel- ofen-Ganzhausheizung mit Pufferspeicher	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend									
Kaminofen- oder Kachelofen-Ganzhaushei- zung ohne wassergeführtem Wärmeabgabesystem	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend									
Elektro-Direktheizung (z. B. Infrarotheizung) mit Solaranlage										

Die Kombination mit einer Komfortlüftungsanlage und mit Sonnenenergie (für die Wärmwasseraufbereitung, Heizungsunterstützung oder Stromerzeugung) wird bei einem klimaaktiv Heizsystem immer empfohlen. Die individuelle Technologie-Entscheidung (Solarthermie oder Photovoltaik) muss im Einzelfall geprüft werden!

Empfehlungen: (Kriterien sind CO<sub>2</sub>, Investitionskosten, Heizkomfort):

■ sehr empfehlenswert ■ empfehlenswert ■ weniger empfehlenswert ■ nicht empfehlenswert □ technisch nicht sinnvoll

<sup>1</sup> Nur mit Komfort oder Einzelheizung mit Vorrückheizung eretzbar  
<sup>2</sup> gem. Enrgiesparwv, Seite 2 Tabelle „Wärme und Energiebedarf“  
<sup>3</sup> Auch passive Kühlung im Sommer möglich.